

Brüssel, den 5. Februar 2021
(OR. en)

5795/21
ADD 1

FIN 86
PE-L 7

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen
zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
– *Annahme*

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	5
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“	10
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“	13
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	15
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige	18
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“	21

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie
zur Ausführung des Haushaltsplans
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 2. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER UND DIE
ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Risiken, dass es bei der Projektumsetzung im Vergleich zur 2016 neu vorgeschlagenen Ausgangsbasis noch zu weiteren Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt, nach wie vor bestehen.

Ferner fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, die Nomenklatur seines jährlichen Haushaltsplans zu überarbeiten, um die Transparenz seiner operativen Ausgaben zu erhöhen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

**des gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für
den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)**

zur Ausführung des Haushaltsplans

des gemeinsamen Unternehmens SESAR

für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen

Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)¹, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 25. Juni 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich am Ende des Jahres 2019 die Beiträge der Mitglieder zu den Horizont-2020-Tätigkeiten auf lediglich 44 % des festgelegten Zielwerts beliefen. Daher ruft der Rat zu weiteren Anstrengungen auf, damit das Beitragsziel der Mitglieder erreicht wird.

Der Rat unterstützt die Feststellung des Rechnungshofs, dass eine pragmatische Lösung erforderlich ist, damit das gemeinsame Unternehmen der Kommission die zu viel gezahlten RP7- und TEN-V-Mittel sowie den anderen Mitgliedern die zu viel gezahlten Finanzbeiträge für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von SESAR 1 zurückerstatten kann, bevor das gemeinsame Unternehmen 2024 förmlich aufgelöst wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 19. April 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 22. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „INITIATIVE INNOVATIVE ARZNEIMITTEL 2“**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich am Ende des Jahres 2019 die Beiträge der Mitglieder zu den Horizont-2020-Tätigkeiten auf lediglich 26 % des festgelegten Zielwerts beliefen. Daher ruft der Rat zu weiteren Anstrengungen auf, damit das Beitragsziel der Mitglieder erreicht wird.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Planung und Überwachung des Bedarfs an operativen Mitteln für Verpflichtungen weiter zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 20. Mai 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens „Elektronikkomponenten und -systeme für eine
Führungsrolle Europas“ (ECSEL)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 10. Oktober 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „ELEKTRONIKKOMPONENTEN UND -SYSTEME
FÜR EINE FÜHRUNGSROLLE EUROPAS“ (ECSEL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt das Risiko zur Kenntnis, dass Beiträge von Mitgliedern aus dem Privatsektor zu Horizont-2020-Tätigkeiten erst am Ende des Programms validiert werden können, wenn der Beitrag der Teilnehmerstaaten endgültig ist.

Ferner fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, das interne Kommunikationssystem zu verbessern, um insolvenzbedrohte Begünstigte zu ermitteln.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 23. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR BIOBASIERTE INDUSTRIEZWEIGE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich am Ende des Jahres 2019 die Beiträge der Mitglieder zu den Horizont-2020-Tätigkeiten auf lediglich 38 % des festgelegten Zielwerts beliefen. Daher ruft der Rat zu weiteren Anstrengungen auf, damit das Beitragsziel der Mitglieder erreicht wird.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Budgetplanung für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen weiter zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 11. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2019, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
